# Satzung der Stadtjugendkapelle Landsberg am Lech

#### vom 19.02.2002

Die Stadt Landsberg am Lech erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1994 (GVBI S. 609), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 31.03.2011, folgende Satzung:

## § 1 Allgemeines

Die Stadtjugendkapelle Landsberg ist eine Einrichtung der Stadt Landsberg am Lech. Sie führt die Bezeichnung "Stadtjugendkapelle Landsberg". Die Stadtjugendkapelle wird durch ihre Organe selbst verwaltet. Weitere Ensembles können eingerichtet werden.

## § 2 Aufgabenstellung / Zielsetzung

- (1) Die Aufgaben der Stadtjugendkapelle sind:
  - 1. Die Pflege der Blas- und Volksmusikkultur im Rahmen des Laienmusizierens,
  - 2. die Gewinnung der Jugend für die musikalische Bildung,
  - 3. Völkerverständigung und Jugendaustausch,
  - 4. die Förderung der Aus- und Fortbildung ihrer Musikerinnen und Musiker,
  - 5. die Unterstützung der Stadt bei der Durchführung von musikalischen Veranstaltungen und bei der musikalischen Umrahmung von öffentlichen Anlässen, sowie bei Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt liegen,
  - 6. die Veranstaltung von Konzertreisen und Teilnahme an Wettbewerben.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich die Stadtjugendkapelle insbesondere folgender Mittel:
  - a) Ausbildung der Orchester und Ensembles der Stadtjugendkapelle in regelmäßigen Probeeinheiten,
  - b) Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen werden durchgeführt,
  - c) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches werden unterstützt,
  - d) Teilnahme an Wertungsspielen und Wettbewerben.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt verfolgt mit der kommunalen Einrichtung "Stadtjugendkapelle" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird damit nicht unterhalten.
  - Die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt im Rahmen des Städtischen Haushalts und nach Maßgabe der dafür anzuwendenden Vorschriften.
- (2) Der Stadtjugendkapelle wird ein Budget eingerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind über den städtischen Haushalt abzuwickeln; sog. "Privatkonten" sind nicht zulässig.
  - Die jeweils gültigen finanzwirtschaftlichen Vorschriften der Stadt Landsberg am Lech sind einzuhalten. Alle Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen sind grundsätzlich rechtzeitig mit dem zuständigen Kulturreferat ggf. in Verbindung mit der Stadtkämmerei und dem Oberbürgermeister zu besprechen.
- (4) Bis spätestens Ende August sind dem Kulturreferat die für das kommende Jahr geplante Einnahmen und Ausgaben (sowohl laufende Verwaltung als auch investiv) schriftlich mitzuteilen; größere Veranstaltungen, Konzertreisen, Instrumentenkäufe u.ä. sind zu erläutern. Das jährliche Schreiben der Stadtkämmerei zur Haushalts- und Budgetplanung ist zu beachten.
- (5) Das Kultur- und Fremdenverkehrsamt übermittelt dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin der Stadtjugendkapelle zu Beginn eines Jahres einen Auszug aus dem aktuellen Haushaltsplan mit den der Kapelle zugeordneten Produktkonten.
- (6) Die finanzwirtschaftlichen Vorschriften der Stadt Landsberg am Lech in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten (z. B. Bewirtschaftungsbefugnis, Angebotseinholung bei Bestellungen / Aufträgen, über-/außerplanmäßigen Ausgaben).
- (7) Verbleibt am Jahresende bei der Leistung (=Untergliederung Produkt) 262200 ohne die Personalaufwendungen, die Aufwendungen für Bauhofleistungen (z.B. Bestuhlungen bei Serenaden etc.), Kopierkosten sowie ohne die Aufwendungen beim Konto für den städtischen Zuschuss (Konto 524841) ein Überschuss, so ist dieser der Sonderrücklage "Stadtjugendkapelle" zuzuführen; ein eventuelles Defizit ist der Sonderrücklage zu entnehmen, soweit nicht durch gesonderte Entscheidung der Zuschuss der Stadt erhöht wird.

#### § 3a

Die Stadtjugendkapelle verwaltet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung selbst. Sie wird darin von der Stadtverwaltung unterstützt. Ansprechpartner ist das Referat "Kulturamt".

## § 4 Organisatorische Leitung

Die organisatorische Leitung der Stadtjugendkapelle obliegt einem Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter, die beide das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Die organisatorische Leitung der Stadtjugendkapelle ist ehrenamtlich. Sie wird vom Stadtrat auf die Dauer von einem Jahr auf Vorschlag der Stadtjugendkapelle bestellt.

Die Mitgliederversammlung der Stadtjugendkapelle hat jeweils drei Monate vor Ablauf der Amtszeit den bisherigen Geschäftsführer und seinen Stellvertreter zu bestätigen oder einen neuen Vorschlag zu unterbreiten, andernfalls kann der Stadtrat eine organisatorische Leitung auch ohne Vorschlag bestellen. Während der Amtszeit ist der Rücktritt nur aus wichtigem Grunde möglich. Ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet der Stadtrat.

Zu den Aufgaben der organisatorischen Leitung gehören insbesondere:

- 1. Geschäftsführung der Stadtjugendkapelle,
- 2. Mitwirkung bei der Bestellung des Dirigenten,
- Vorlage und Fortschreibung einer Geschäftsordnung
  Die Geschäftsordnung ist zur Überprüfung der Übereinstimmung mit der Satzung der Stadtjugendkapelle dem Oberbürgermeister der Stadt Landsberg am Lech vorzulegen,
- 4. Bewirtschaftung der im Haushaltsplan der Stadt Landsberg am Lech für die Stadtjugendkapelle bereitgestellten Mittel im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften,
- 5. Förderliche Zusammenarbeit mit dem Beirat,
- 6. Mitwirkung bei der Organisation von Konzerten und Veranstaltungen.

#### § 5 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung der Stadtjugendkapelle obliegt ausschließlich dem Dirigenten. Die Rechte und Pflichten des Dirigenten sind in der Geschäftsordnung geregelt. Über die Berufung entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Stadtjugendkapelle. Das Einvernehmen ist dazu herzustellen.

#### § 6 Beirat

Für die laufende Arbeit der Stadtjugendkapelle wird ein Beirat zur Unterstützung der organisatorischen Leitung gebildet. Er fördert die Arbeit der Stadtjugendkapelle, unterstützt die organisatorische Leitung bei der Durchführung der Ziele und führt die Verwaltungsarbeiten mit der Geschäftsführung durch.

Der Beirat besteht aus dem Geschäftsführer, seinem Stellvertreter, den Dirigenten sowie sechs Mitgliedern, die aktive Angehörige der Stadtjugendkapelle sein müssen. Sie werden durch die Versammlung der aktiven Angehörigen der Stadtjugendkapelle in ihr Amt gewählt.

### § 7 Mitgliederversammlung

Zur Einbindung aller Angehörigen der Stadtjugendkapelle in wesentliche Entscheidungen wird eine Mitgliederversammlung installiert.

## § 8 Eingliederung in die Stadt

Die Stadt Landsberg am Lech trägt die räumlichen und sachlichen Kosten der Stadtjugendkapelle im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Der Stadtjugendkapelle wird von der Stadt ein geeigneter Probensaal zur Verfügung gestellt. Die Leiter (siehe § 4 und § 5 der Satzung) der Stadtjugendkapelle sind ehrenamtlich tätig. Über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Stadtrat. Die Rechnungslegung gegenüber der Verwaltung geschieht durch Vorlage eines Jahresberichts und der Belege gegenüber dem Kulturamt.

#### § 9 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Angehörigen der Stadtjugendkapelle sind im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit beim Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Für Personen- und Sachschäden bei der satzungsgemäßen Tätigkeit der Stadtjugendkapelle haftet die Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Haftpflichtversicherung.

## § 10 Satzungsänderung

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann vom Beirat oder von mind. 5 aktiven Mitgliedern der Stadtjugendkapelle gestellt werden. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen sind erst nach Zustimmung des Stadtrates wirksam.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2002 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 31.03.2011 Stadt Landsberg am Lech

Ingo Lehmann Oberbürgermeister